

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

IV 5101. V-I F TVB Straßen

	Seite
1 Allgemeines	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche	2
1.3 DV-Einsatz	2
1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber	2
1.5 Beschaffen von Unterlagen	2
1.6 Erkundungen durchführen	2
1.7 Kostenermittlung	3
2 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	3
3 Vorplanung (Leistungsphase 2)	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Varianten	3
3.3 Knotenpunkte	3
3.4 Verkehrstechnische Bemessung	3
3.5 Lärmtechnische Voruntersuchung	4
3.6 Anregungen und Hinweise Dritter	4
4 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Ausgewählte Querprofile	4
4.3 Straßenentwässerung	4
4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen	5
4.5 Schallschutzuntersuchungen	5
4.6 Luftschadstoffe	5
4.7 Ingenieurbauwerke	5
4.8 Mengenermittlung	5
4.9 Kostenberechnung	6
4.10 Zuwendungsfähige Kosten	6
4.11 Bauzeitenplan und Verkehrslenkung	6
4.12 Erläuterungsbericht	6
4.13 Anregungen und Hinweise Dritter	6
4.14 Achshauptpunkte	6
4.15 Kleinpunkte	6
5 Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	6
6 Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	7
6.1 Allgemeines	7
6.2 Deckenbuch	7
6.3 Planumsbuch	7
6.4 Querprofile	7
6.5 Unterlagen für die Absteckung	7
6.6 Sonstige Pläne	7
7 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	8
7.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung	8
7.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis	8
7.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung	8
7.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen	8
8 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	8
Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	9

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)“ betreffen die Leistungsphasen 1 bis 7 des § 47 HOAI.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanungen für Straßenverkehrsanlagen sind nach den RE^{*)} sowie den einschlägigen Regelungen (Rundschreiben, Vorschriften, Regelwerke, Ausführungsvorschriften u. a.)^{*)} und ggf. den „Planfeststellungsrichtlinien“^{*)}, zu bearbeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

1.3 DV-Einsatz

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll. Die geforderten Berechnungen sind auf automatischen Rechenanlagen mit maschinell erstelltem, tabellarischem Ergebnisprotokoll durchzuführen, um Rechen- und Übertragungsfehler auszuschalten. Beim Einsatz der DV-Anlage des Auftraggebers sind dessen Vorschriften über die Abwicklung und Verrechnung der DV-Aufträge zu berücksichtigen. Das Zusammenstellen der Eingabedaten und das Prüfen der Ergebnisse ist in jedem Fall Aufgabe des Auftragnehmers.

1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Folge der einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Entwicklung der Linienführung, rechnerische Fixierung, zeichnerische Ausarbeitung) ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

1.5 Beschaffen von Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Im Rahmen dieser Abstimmung haben sich Auftragnehmer und Auftraggeber über ggf. zusätzliche Honorierungen vorab zu vereinbaren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

1.6 Erkundungen durchführen

Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden. Im Rahmen dieser Abstimmung haben sich Auftragnehmer und Auftraggeber über ggf. zusätzliche Honorierungen vorab zu vereinbaren.

^{*)} Quellen: Siehe Anhang

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

1.7 Kostenermittlung

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist eine zweckmäßige Kostenermittlung zu wählen, welche eine Fortschreibung in den folgenden Planungsphasen ermöglicht. Die Kostenermittlung kann auch in Anlehnung an die DIN 276:2018-12 oder in Anlehnung der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ erfolgen.*)

Die Kostenermittlung ist inklusive nachvollziehbarer Mengenermittlung Bestandteil der Planungsunterlagen. Eine Ausweisung der Kosten nach Kostengruppen der 1. Gliederungsebene nach DIN 276:2018-12 ist u. a. für den Finanzierungsplan (Formblatt [III 1326 F](#)) in jedem Fall erforderlich.

2 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Es gilt die Beschreibung der Leistung gemäß § 3 des Vertrages.

3 Vorplanung (Leistungsphase 2)

3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in Lage und Höhe darzustellen. I.d.R. ist bei den Maßstäben 1:500 und 1:250 die Darstellung der Achsen, Fahrbahnrande und Böschungskanten erforderlich. Um den städtebaulichen Belangen in geschlossenen Ortslagen zu entsprechen, ist in der Regel die Nutzung der Bebauung anzugeben.

3.2 Varianten

Zur Grundleistung gehört neben der Nullvariante (Baulicher Ist-Zustand) die Bearbeitung von bis zu drei Varianten zuzüglich der sich aus der Bearbeitung eventuell ergebenden Untervarianten, die in Teilbereichen geringfügig von der Hauptvariante abweichen. Für darüber hinausgehende Varianten oder Varianten, die einer anderen Straßenkategorie nach RIN⁹⁾ zuzuordnen sind, ist in der Regel ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Knotenpunkte

Die Knotenpunkte sind konzepthaft zu entwerfen und lage- und höhenmäßig so weit zu untersuchen, dass beurteilt werden kann, ob die Lösung verkehrlich angemessen und umweltgerecht ist.

3.4 Verkehrstechnische Bemessung

Die Verkehrsanlage ist überschlägig verkehrstechnisch zu bemessen.

Bei nicht netzverändernden Planungen schließt dies – soweit erforderlich – ein:

- Strukturdaten für derzeitige und künftige Situation erheben,
- derzeitige und zukünftige Verkehrssituation beurteilen,
- Unfallsituation erkunden,
- zukünftige Verkehrsbelastung abschätzen,
- Verkehrsanlage überschlägig bemessen.

Bei netzverändernden Planungen erfolgt die Bemessung auf der Grundlage eines Fachbeitrages.

*) Quellen: Siehe Anhang

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.5 Lärmtechnische Voruntersuchung

Die zu erwartenden Lärmimmissionen sind zu ermitteln. Dies kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber an den realen Immissionsorten oder an fiktiven Immissionsorten (Isophonen oder Rasternetz) geschehen.

Es ist darzulegen, in welchem Umfang die Immissionen durch

- planerische Maßnahmen,
- verkehrliche Maßnahmen,
- aktiven Lärmschutz,
- passiven Lärmschutz

verhindert bzw. verringert werden können.

3.6 Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (z. B. Mulden) ist, soweit es sich nicht um ein eigenständiges Objekt mit gesondertem Honoraranspruch handelt (z. B. Regenrückhaltebecken), einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage. Gemäß § 11 Abs. 2 HOAI gilt dies auch für Objekte mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen.

Nachweise und Planungen für den Vorfluter sind nicht in den Grundleistungen für die Objektplanung der Verkehrsanlage enthalten. Die Straßenentwässerungsanlagen sind nach REwS^{*)} zu planen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungsgrundlagen sind mit der Wasserbehörde abzustimmen.

3.7 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Vorplanung einzuarbeiten sind.

4 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

4.1 Allgemeines

Die Entwurfsplanung ist nach den RE^{*)} aufzustellen. Ergänzend dazu sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

4.2 Ausgewählte Querprofile

Im Einzelnen sind darzustellen

- die Abmessungen und Neigungen des geplanten Straßenkörpers bis zur neuen Eigentumsgrenze bzw., soweit erforderlich, einschließlich parallel verlaufender anderer Verkehrswege oder Wasserläufe,
- Ober- und Unterkante der Befestigung der Fahr-, Mehrzweck- und Standstreifen,
- Planum, Seitenstreifen, Seitenwege,
- Böschungen und Entwässerungsanlagen,
- Oberbodenabtragsgrenze,
- alle Gegebenheiten außerhalb des Straßenkörpers, die für die Planung und Ausführung von Bedeutung sind (wie z. B. Radwege, Feldwege, Vorfluter, Längsleitungen, schützenswerte Bereiche usw.).

4.3 Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (z. B. Mulden) ist, soweit es sich nicht um ein eigenständiges Objekt mit gesondertem Honoraranspruch handelt (z. B. Regenrückhaltebecken), einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage. Gemäß § 11 Abs. 2 HOAI gilt dies auch für Objekte mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen.

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Nachweise und Planungen für den Vorfluter sind nicht in den Grundleistungen für die Objektplanung der Verkehrsanlage enthalten. Die Straßenentwässerungsanlagen sind nach RAS-Ew*) zu planen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungsgrundlagen sind mit der Wasserbehörde abzustimmen.

4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Für die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind die erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsträgern festzulegen.

4.5 Schallschutzuntersuchungen

Die Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist in dem Umfang durchzuführen, wie dies mit Hilfe der "Verkehrslärmschutzverordnung"*) einschließlich der Diagramme und Tabellen in ihren Anlagen und – zur Berücksichtigung der Abschirmung – der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS*) möglich ist. Für weitergehende Untersuchungen ist ein Fachbeitrag erforderlich.

4.6 Luftschadstoffe

Die Ermittlung der Schadstoffimmissionen ist in dem Umfang durchzuführen, wie dies mit den Diagrammen bzw. Tabellen des „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02), Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005“ möglich ist. Für weitergehende Untersuchungen ist ein Fachbeitrag erforderlich.

4.7 Ingenieurbauwerke

Der Auftragnehmer ermittelt die Mindestabmessungen der Ingenieurbauwerke hinsichtlich:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- wasserwirtschaftlicher Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- betrieblicher Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- ökologischer Erfordernisse,
- städtebaulicher bzw. landschaftsgestalterischer Forderungen usw.
- sonstiger wesentlicher Dimensionierungsparameter,
z. B. bei Lärmschutzwänden und Regenrückhaltebecken usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z. B. Bauhöhe) und gegebenenfalls Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.8 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Bedürfnissen der Kostenermittlung (z.B. AKVS*) zu gliedern.

Bei der Mengenermittlung anhand von Querprofilen ist mindestens anzugeben:

- Bodenabtrag (ggf. unterteilt nach Bodenklassen),
- Bodenauftrag,
- Oberbodenabtrag,
- Oberbodenauftrag,
- Frostschutzmaterial,
- Füllmaterial.

Eine andere Art der Mengenermittlung (z. B. nach DGM) sowie die Form der Ermittlung der übrigen Mengen (z. B. Fahrbahn- und Böschungsflächen, Leitungslängen, Stückzahlen, Gewichte) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

*) Quellen: Siehe Anhang

4.9 Zuwendungsfähige Kosten

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten geschieht nach den einschlägigen Vorschriften in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.10 Bauzeitenplan und Verkehrslenkung

Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten. Die Bauzeit ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse zu ermitteln. Die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit notwendigen provisorischen Baumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu untersuchen und kostenmäßig zu erfassen.

4.11 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist in Anlehnung an den Musterbericht der RE^{*)} aufzustellen. Nicht zutreffende Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.

4.12 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind.

4.13 Achshauptpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss mindestens enthalten für den Achshauptpunkt

- Station,
 - Lagekoordinaten im Landessystem,
- für das in Stationierungsrichtung folgende Element
- Art, Vorzeichen und Größe,
 - Tangentenrichtung und Drehwinkel des Elementes,
 - Koordinaten des Tangentschnittpunktes,
 - die Mittelpunktskoordinaten der Kreise.

4.14 Kleinpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss für den Kleinpunkt mindestens enthalten

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem.

5 Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den „Planfeststellungsrichtlinien“^{*)} und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber aufzustellen.

Die Unterlagen sind in Anlehnung an die RE^{*)} zu gestalten. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden. Dies gilt sowohl für den Erläuterungsbericht als auch für die anderen Unterlagen.

In den Planfeststellungsunterlagen soll deshalb auf eine Darstellung der bautechnischen Details verzichtet werden, soweit sie nicht planungsrechtlich relevant sind.

*) Quellen: Siehe Anhang

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

6 Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

6.1 Allgemeines

Die Unterlagen sind so zu bearbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.2 Deckenbuch

Das Deckenbuch muss mindestens Angaben enthalten über die Höhen

- der Fahrbahnmitte (Gradiente),
 - der Außenränder der äußeren Fahrstreifen oder der Randstreifen,
 - des Außenrandes der Stand- oder Mehrzweckstreifen,
- und, soweit vorhanden,
- der Oberkante Hochbord(e),
 - der Ränder der Rad- und/oder Gehwege.

Gegebenenfalls getroffene Annahmen sind zu erläutern.

6.3 Planumsbuch

Das Planumsbuch muss mindestens die Profilkordinaten enthalten.

- des Umrisses des Erdkörpers (ohne Geländelinie),
- des Umrisses der Frostschutzschicht,
- der Fahrbahndecke an den Rändern und an Stellen mit Dicken- und/ oder Querneigungswechseln.

6.4 Querprofile

Alle Querprofile müssen den unter Nr. 4.2 gestellten Anforderungen entsprechen, wobei die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

6.5 Unterlagen für die Absteckung

Die Unterlagen für die vermessungstechnische Berechnung der Absteckung bestehen mindestens aus

- dem Berechnungsprotokoll der Haupt- und Kleinpunkte,
- einem geometrischen Detailplan für die Knotenpunkte.

Der geometrische Detailplan muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Achsen,
- Achshauptpunkte mit Station,
- Elemente, Koordinaten und Angaben zum verwendeten Lagereferenzsystem
- für die untergeordnete Achse Station, Koordinaten und Abstand zur übergeordneten Achse.

6.6 Sonstige Pläne

Sonstige Pläne sind Detailpläne für Entwässerung, Knotendetailpläne, Pläne für Lärmschutzanlagen und Pläne zur Verlegung von Leitungen.

Diese Pläne müssen mindestens Angaben enthalten über

- den Bestand, der nach Durchführung der Baumaßnahme verbleibt,
- das Projekt mit allen zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Lageangaben, wie z. B. Trassierungselemente, Breiten, Längen usw.,
- alle zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Höhenangaben.

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

7 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)

7.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung

Bei Erstellung der Leistungsbeschreibung ist festzulegen, welche Angaben aus der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis zu übernehmen sind.

7.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK*) ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann.

7.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung mit bepreistem Leistungsverzeichnis ist getrennt nach Leistungsbereichen, unter Beachtung der Richtlinie V.100.V-I und des STLK aufzustellen.

7.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen

Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind – ggf. in Abstimmung mit dem Auftraggeber – zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach V Abschnitt 2 zusammenzustellen.

8 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt nach VOB/A*) und V Abschnitt 3. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

*) Quellen: Siehe Anhang

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke**Verkehrslärmschutzverordnung**

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-Schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 721, 1193)

Planfeststellungsrichtlinien

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – Plafer); BMV ARS 14/2007 vom 4. Januar 2008 – S 15/7162.2/6-01/00786495 (VkBl. 2008, S. 30-31)

RE

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012

Bezugsquelle: VkBl-Verlag

RIN

Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

REwS

Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (RAS), Ausgabe 2021;

Bezugsquelle: FGSV Verlag

RLS-19

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Ausgabe 2021 (VOB/A)

Bezugsquelle: Beuth Verlag

ABau

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins

Bezugsquelle: Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

(STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

STLK/ASTRA-Richtlinien

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 04/2023 (AKVS 1985)

Rundschreiben, Vorschriften, Regelwerke, Ausführungsvorschriften

Bezugsquelle: Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Rubriken: Bauen => Rechtsvorschriften, Rundschreiben

siehe auch: [IV 405 F](#), [V 226.V-I F](#)

Baumaßnahme:	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Verzeichnis der Bezugsquellen

Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon 030 / 2601-0, Telefax 030 / 2601-1231

FGSV Verlag: FGSV Verlag GmbH
Wesseling Str. 17, 50999 Köln
Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71

VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120

Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen: www.stadtentwicklung.berlin.de
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bauen.shtml>
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/>